Konkubinatsvertrag (Eigentumswohnung   
oder Eigenheim, beide erwerbstätig)

I. Vertragsparteien

1. Frau Marlen Wyss, [Geburtsdatum], von [Bürgerort resp. bei Ausländern die Staatsangehörigkeit], Verkäuferin, whft. Dornachstrasse 120, 4053 Basel
2. Herr Adrian Odermatt, [Geburtsdatum], von [Bürgerort resp. bei Ausländern die Staatsangehörigkeit], Vertreter, whft. Dornachstrasse 120, 4053 Basel

II. Feststellungen

1. Wir haben uns im Jahr 20xx kennengelernt und wohnen seit dem 1. Dezember 20xx gemeinsam an der Dornachstrasse 120 in 4053 Basel. Wir beabsichtigten, unser Konkubinatsverhältnis für unbestimmte Zeit beizubehalten.
2. Wir haben keine gemeinsamen Kinder. Aber Adrian Odermatt hat ein Kind, [Name, Vorname], [Geburtsdatum], aus einer früheren Ehe. Wir gehen beide einer vollzeitlichen unselbständigen Erwerbstätigkeit nach.

***Option (ein Partner übt eine Teilzeitarbeit aus):***

1. Adrian Odermatt geht einer Vollzeiterwerbstätigkeit nach und Marlen Wyss übt eine Teilzeiterwerbstätigkeit von       Prozent aus.
2. Zwecks Regelung der vermögensrechtlichen Folgen des gemeinsamen Zusammenlebens sowie für den Fall einer Trennung treffen wir die nachfolgenden Vereinbarungen.

III. Vereinbarungen

a) Wohnen

1. Adrian Odermatt besitzt an der Dornachstrasse 120 in 4053 Basel (Grundstück Nr. xxx, Grundbuch Basel) eine Eigentumswohnung, die in seinem alleinigen Eigentum steht. Die Vertragsparteien werden künftig in der Eigentumswohnung von Adrian Odermatt leben und dort einen gemeinsamen Haushalt führten. Zu diesem Zweck räumt Adrian Odermatt seiner Partnerin das Recht auf jederzeitigen Zutritt zur Wohnung resp. ein obligatorisches Mitbenutzungsrecht an seiner Wohnung ein.

***Option 1 (gemeinsame Eigentumswohnung):***

1. Die Vertragsparteien haben per 1. Dezember 20xx gemeinsam eine Wohnung an der Dornachstrasse 120 in 4053 Basel (Grundstück Nr. xxx, Grundbuch Basel) erworben, welche im hälftigen Miteigentum beider Parteien steht.
2. Die Aufnahme Dritter in die Wohnung bedarf der Zustimmung beider Vertragsparteien.
3. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Aufnahme Dritter in die Wohnung der Zustimmung beider Vertragsparteien bedarf.

b) Eigentumsverhältnisse

1. Über die Gegenstände, Fahrzeuge und Wertsachen haben die Parteien ein separates Inventar mit Angabe der Eigentumsverhältnisse erstellt, das laufend aktualisiert wird.
2. Die Ersparnisse (Bankguthaben, Wertpapiere usw.) gehören jener Partei, auf deren Namen sie angelegt sind, soweit sie nicht im Inventar vorhanden sind.
3. Dieses Inventar gilt als Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung und wird von den Parteien als richtig anerkannt. Wer behauptet, ein bestimmter Gegenstand oder Vermögenswert, der nicht in diesem Inventar aufgelistet ist und nicht auf den Namen eines Konkubinatspartners lautet, sei sein Eigentum, muss dies beweisen. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, wird Miteigentum beider Partner angenommen.

***Option anstelle des Inventars:***

1. Die Parteien verzichten auf die Erstellung und Führung eines Inventars über bestehende und neu angeschaffte Vermögenswert. Die Parteien sind Eigentümer derjenigen Gegenstände und Vermögenswerte, in deren Besitz sie sich gegenwärtig befinden oder auf deren Namen sie lauten.
2. Wer behauptet, ein bestimmter Gegenstand oder Vermögenswert sei sein Eigentum, muss dies beweisen. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, wird Miteigentum beider Partner angenommen.
3. [Allenfalls zur Klarstellung wichtige Gegenstände oder Vermögenswerte erwähnen]Das Auto, *Marke Audi 80*, steht im Eigentum des *Adrian Odermatt*.
4. Neuanschaffungen sind im Zweifelsfalle Eigentum jener Partei, auf deren Namen die Rechnung oder Quittung ausgestellt ist.

c) Kosten des Lebensunterhalts

1. Die Amortisationskosten der Wohnung trägt Adrian Odermatt allein. Auch die Auslagen betreffend Investitionen, Abgaben und alle anderen wertvermehrenden Auslagen für die Eigentumswohnung werden von ihm allein getragen.
2. Für die Hypothekarkosten der Wohnung und die übrigen laufenden Kosten und Unterhaltskosten der gemeinsamen Wohnung sowie für die Kosten des gemeinsamen Lebensunterhalts, gemeinsame Veranstaltungen, Reisen und Ferien kommen die Vertragsparteien je nach Massgabe ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf.

***Option 1 (zu gleichen Teilen anstelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit):***

Für die Hypothekarkosten der Wohnung und die übrigen laufenden Kosten und Unterhaltskosten der gemeinsamen Wohnung sowie für die Kosten des gemeinsamen Lebensunterhalts, gemeinsame Veranstaltungen, Reisen und Ferien kommen die Vertragsparteien gemeinsam und zu gleichen Teilen auf.

***Option 2 (gemeinsame Eigentumswohnung):***

Für sämtliche Kosten (Hypothekarkosten, Amortisationskosten, Investitionen etc.) und Abgaben der gemeinsamen Eigentumswohnung sowie für die Kosten des gemeinsamen Lebensunterhalts, gemeinsame Veranstaltungen, Reisen und Ferien kommen die Vertragsparteien gemeinsam und zu gleichen Teilen auf.

***Zusatz 1 (Aufzählung, was zum gemeinsamen Lebensunterhalt gehört):***

Unter den gemeinsamen Lebensunterhalt fallen die nachfolgenden Aufwendungen:

* Hypothekarzinsen
* Wohnnebenkosten wie Elektrizität, Heizung, Wasser, Abfallgebühren etc.
* Radio- und TV-Anschüsse (inkl. Billag)
* Kommunikationskosten
* Lebensmittel
* Reinigungsaufwendungen
* Aufwendungen für Tiere etc.

***Zusatz 2 (Konto für Begleichung des gemeinsamen Lebensunterhalts):***

Zur Begleichung des gemeinsamen Lebensunterhalts eröffnen die Parteien ein gemeinsames Bank- oder Postcheckkonto. Jeweils im Voraus auf den Monatsersten, erstmals am 01.01.2013, zahlen Adrian Odermatt CHF       und Marlen Wyss CHF       auf das gemeinsame Bank- oder Postcheckkonto ein. Quartalsweise, erstmals per 01.04.2013, wird der Saldo des Kontos festgestellt. Weist das Konto einen negativen Saldo auf, so wird dieser von den Vertragsparteien im Verhältnisse zu ihren jeweiligen Monatsbeiträgen ausgeglichen.

Bei Auflösung des Konkubinates wird ein allfälliges Restguthaben auf dem gemeinsamen Bank- oder Postcheckkonto im Verhältnis der Monatsbeiträge geteilt und das Konto wird saldiert.

1. Die Steuern, die Prämien der Privathaftpflicht-, Krankenkassen-, Motorfahrzeughaftpflicht-, Gebäude- und Lebensversicherung sowie die Auslagen für das jeweilige persönliche Fahrzeug zahlt jede Partei selbst, wie auch die Auslagen für persönliche Tätigkeiten, Gegenstände und Bedürfnisse (Kleider, Weiterbildung, Arbeitswegkosten, Zeitschriften, Bücher Hobbies etc.).

***Option 3 (anstelle der Festlegung der gemeinsamen Kosten, wird bestimmt, wer was bezahlt):***

Sämtliche im Zusammenhang mit der Eigentumswohnung anfallenden Kosten (Hypothekarzins, Amortisation, Investition, Abgaben) für die Eigentumswohnung, inklusive sämtlicher Wohnnebenkosten, werden vollumfänglich aus dem Einkommen von Adrian Odermatt bezahlt.

Adrian Odermatt kommt für die Bezahlung sämtlicher Versicherungsprämien auf, ausgenommen die Krankenkassen- und Lebensversicherungsprämien seiner Partnerin.

Marlen Wyss bezahlt mit Ihrem Einkommen die übrigen Kosten des gemeinsamen Lebensunterhalts.

d) Verwaltung Einkommen und Vermögen, Schulden, Vertretung

1. Jede Vertragspartei verwaltet und nutzt ihr Einkommen und Vermögen selbst. Ferner haftet jede Partei für Schulden allein mit ihrem gesamten Vermögen. Zurzeit existieren keine gegenseitigen Schulden.
2. Hat eine Partei Zahlungen für Verpflichtungen der andern Partei geleistet oder Aufwendungen, für welche beide Parteien aufzukommen haben, allein übernommen, ist dies innert Monatsfrist seit Feststellung auszugleichen. Eine spätere Rückforderung oder Verrechnung ist nur möglich, wenn dies schriftlich festgehalten wurde.
3. Beide Parteien sind berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des gemeinsamen Lebensunterhalts auch mit Wirkung für und gegen den anderen Konkubinatspartner – mit Ausnahme des Erwerbs von grösseren Gegenstände und Vermögenswerten – einzugehen. Im Übrigen kann keine der beiden Vertragsparteien gegenüber Dritten mit Wirkung für die andere Vertragspartei handeln, ausser es liegt eine besondere Vollmacht vor.

e) Führung des Haushaltes

Die Führung des Haushaltes wird von beiden Parteien gemeinsam bestritten. Zur Hausarbeit sind also beide gleichermassen verpflichtet.

***Option (bei Teilzeitbeschäftigung und bei Nutzung des Zusatzes 2 unter IIIc «Kosten des Lebensunterhalts»):***

Die Führung des Haushaltes wird vorwiegend von [Name Partei] bestritten. Die Entschädigung von [andere Partei] an [Name Partei] ist in dessen Beitrag an den gemeinsamen Lebensunterhalt inbegriffen.

f) Altersvorsorge

1. Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, den andern Partner erbrechtlich bestmöglich im Rahmen eines Testaments zu begünstigen. Die gesetzlichen Erben sind auf den Pflichtteil zu setzen.
2. Im Weiteren vereinbaren die Parteien, sich bei Risiko- und Lebensversicherungen gegenseitig als begünstigte Person einzusetzen.

g) Folgen bei Auflösung der Gemeinschaft

1. Wird das Konkubinatsverhältnis aufgelöst, so fällt der vorliegende Vertrag ab diesem Zeitpunkt dahin. Jede Vertragspartei nimmt dann ihre eigenen Gegenstände und Vermögenswerte zurück. Gegenstände oder Vermögenswerte, die im Miteigentum stehen, sind möglichst gleichmässig und zweckmässig zu teilen. Gemeinsame Post- oder Bankkonten werden hälftig geteilt.
2. Kein Partner kann seine Geschenke zurückfordern.
3. Bei Auflösung des Konkubinatsverhältnisses besteht Einigkeit unter den Vertragsparteien, dass Marlen Wyss verpflichtet ist, aus der Wohnung auszuziehen. Marlen Wyss ist aber berechtigt, bis nach Ablauf einer Kündigungsfrist von drei Monaten in der Wohnung zu bleiben. Adrian Odermatt hat Marlen Wyss schriftlich zum Auszug aufzufordern.

Falls Adrian Odermatt bei der Trennung der Parteien eine andere Wohnung bezieht, räumt er seiner Partnerin die Möglichkeit zur Übernahme des Eigentums über die bisherige Wohnung ein.

***Option (gemeinsame Eigentumswohnung oder Haus):***

Im Fall einer etwaigen Auflösung des Konkubinatsverhältnisses kommt keinem der Vertragsparteien ein vorrangiges Recht auf Verbleib bzw. Übernahme der Wohnung zu Alleineigentum zu. Können sich die Parteien nicht darüber einigen, wer die Wohnung zu Alleineigentum übernimmt oder ist keiner der Parteien in der Lage, die Wohnung alleine zu finanzieren, verpflichten sich beide Vertragsparteien, innert 3 Monaten seit der Auslösung des Konkubinatsverhältnisses aus der Wohnung auszuziehen, diese anschliessend zu verkaufen und den Verkaufserlös sowie sämtliche anfallenden Kosten und Abgaben hälftig zu teilen.

Übernimmt eine Vertragspartei den hälftigen Miteigentumsanteil der anderen Partei, so soll dies zum dannzumaligen Verkehrswert erfolgen. Sind sich die Parteien darüber nicht einig, ist der Verkehrswert von einer neutralen Fachperson schätzen zu lassen. Beide Parteien müssen mit der Person des Schätzers einverstanden sein. Die ausziehende Partei ist berechtigt, noch maximal drei Monate seit der Auslösung des Konkubinatsverhältnisses in der gemeinsamen Wohnung zu leben.

1. Besteht bei der Trennung der Parteien aufgrund der vorliegenden Vereinbarung eine ins Gewicht fallende finanzielle Verpflichtung der einen Partei gegenüber der andern, ist diese umgehend auszugleichen. Falls dies nicht möglich sein sollte, verpflichten sich die Parteien, eine schriftliche Vereinbarung über die Rückzahlung der Schuld abzuschliessen.
2. Bei der Auflösung des Konkubinatsverhältnisses steht keiner Vertragspartei weitergehende als in diesem Vertrag geregelte Ansprüche zu.

h) Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung tritt sofort in Kraft und unterliegt schweizerischem Recht.
2. Bei wesentlicher Änderung der gegenwärtigen Verhältnisse, insbesondere beim Verlust der Erwerbstätigkeit einer Partei oder im Falle der Erwartung eines gemeinsamen Kindes, verpflichten sich die Vertragsparteien, den vorliegenden Vertrag entsprechend anzupassen.
3. Ist eine Partei für mehr als einen Monat ohne Einkommen oder ändert sich die Zusammensetzung des gegenwärtigen Einkommens wesentlich, verpflichten sich die Parteien zur gegenseitigen Unterstützung und zu entsprechenden Mehrleistungen an die Lebensunterhaltskosten sowie zur Anpassung der vorliegenden Vereinbarung.
4. Änderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
5. Sollte eine der Bestimmungen im vorliegenden Konkubinatsvertrag unwirksam oder nichtig sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht davon berührt und bleiben gleichwohl wirksam.
6. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist in jedem Fall der letzte gemeinsame Wohnsitz der Parteien.
7. Der vorliegende Vertrag wird in zweifacher Ausführung ausgehändigt; für jede Partei ein Exemplar.

[Ort], Datum [Ort], Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Unterschrift

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_